

Sonntag, 03. Dezember 2023

ANFRAGEBEANTWORTUNG **(LT. SATZUNG DER ÖH)**

FRAKTION: AktionsGemeinschaft (AG)
DATUM DER ANFRAGE: 17. November 2023
GERICHTET AN: Vorsitzende der Österreichischen
Hochschüler_innenschaft

1. Ich bitte um die Zusendung der Einschätzung des Datenschutzbeauftragten der ÖH zu dem im Satzungsausschuss am 17. November diskutierten Antrag.

Es folgt die Einschätzung über den Antrag „Erleichterte Einsichtnahme datenschutzrechtlich sicher“ durch unseren Datenschutzbeauftragten Boris Tremel.

Bewertung des Beschlussantrages der FLÖ (Fachschaftslisten Österreichs (Bundesvertretung)) aus datenschutzrechtlicher Sicht.

FLÖ beantragt verkürzt dargestellt, dass Mandatar_innen und Listensprecher_innen umfassende Einsichtsrechte in alle offiziellen schriftlichen Unterlagen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft erlangen sollen, und zwar dadurch, dass die Daten über die ÖH-Cloud oder über das Datenübermittlungstool AConet übermittelt werden. (Im Antrag erfolgt eine Einschränkung dahingehend, dass „angeforderte Dokumente übermittelt“ werden sollen. Aus der Sicht des eDSB ist diese Einschränkung nicht möglich, da eine Anforderung von gewissen Dokumenten ein Wissen über die Unterlagen voraussetzt, um in weiterer Folge spezielle Dokumente anfordern zu können.) Die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) hat den externen Datenschutzbeauftragten (eDSB) um eine datenschutzrechtliche Einschätzung dieses Antrags ersucht. Der eDSB kommt hiermit diesem Ersuchen nach wie folgt:

Datenschutz ist ein Menschenrecht und ist der Wesensgehalt ua durch die datenschutzrechtlichen Grundsätze geregelt. Würde ÖH diesem Antrag entsprechen, würde ÖH ua dem Grundsatz der Vertraulichkeit widersprechen, da sämtliche von ÖH erhobenen Daten mit Ausnahme der Dienstverträge digital zu übermitteln wären. Dadurch wären etwa personenbezogene Daten des Sozialreferats, Meldungen von Diskriminierungen oder personenbezogene Daten über das Sexualleben von betroffenen Personen betroffen.

Im Rahmen der Antragstellung wird aus Sicht des eDSB übersehen, dass vor einer digitalen Zugänglichmachung jedes Dokument dahingehend zu prüfen ist, ob ein ungerechtfertigter Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz durch eine Übermittlung der Information an die Mandatar_innen erfolgen könnte und bejahendenfalls müssten sämtliche Informationen über die natürliche Person unkenntlich gemacht werden. Es ist somit keine Frage der Übermittlung der Daten (etwa via ÖH-Cloud), sondern bereits eine Frage der Anzeige eines Dokuments. Bereits zu diesem Zeitpunkt müssen die datenschutzrechtlichen Grundsätze gewahrt werden, was im Antrag jedoch unbeachtet bleibt. Vor diesem Hintergrund ist eine Übermittlung der personenbezogenen Daten iSd Antrags abzulehnen, da diese mit dem Grundrecht auf Datenschutz nicht im Einklang steht.

Mit freundlichen Grüßen
Boris Tremel